

von Dr. Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Gründungspartner der
Kanzlei Endrös-Baum Associés in Paris.
florian.endros@eba-avocats.com

Erhöhte Risiken für deutsche Versicherungen bei Direktklagen aus Frankreich

Mit seiner Entscheidung vom 15. Juni 2023 (Nr. 21-20.538) hat der französische Kassationsgerichtshof neue und kaum kalkulierbare Risiken für deutsche und europäische Haftpflichtversicherer geschaffen.

Der Kassationsgerichtshof führt aus, dass die Wirksamkeit von Ausschlussklauseln einer ausländischem Recht unterliegenden Police von den französischen Gerichten aufgrund des französischen Ordre Public nicht nur geprüft werden dürfen, sondern geprüft werden müssen.

Dies schafft im Hinblick auf die, nicht nur im Konkurs des Versicherungsnehmers, sondern allgemein und grundsätzlich bestehende französische Direktklage des Anspruchstellers gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer unkalkulierbare Risiken.

Die allgemeinen Grundsätze der Direktklage des französischen Anspruchstellers gegen den ausländischen Versicherer

Die französische Direktklage des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung geht auf eine alte Grundsatzentscheidung des Kassationsgerichts vom 14. Juni 1926 zurück. Das Prinzip der „Action directe“ wurde 2007 mit der Einführung von Art. L. 124-3 in das Versicherungsgesetzbuch gesetzlich verankert.

Die Direktklage ermöglicht es dem Geschädigten, für den der Versicherte haftet, direkt gegen den Versicherer vorzugehen. Die gilt grundsätzlich auch für Klagen gegen einen ausländischen Haftpflichtversicherer.

„Die Direktklage gegen den ausländischen Versicherer des haftpflichtigen Täters, der selbst Ausländer ist, ist zulässig, sobald sich der Unfall auf französischem Hoheitsgebiet ereignet hat, unabhängig davon, ob das ausländische Recht diese Klage zulässt oder ablehnt.“¹

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass die Zulässigkeit der Direktklage von dem auf den Rechtsstreit anwendbaren Recht abhängt.² Die Rechtsprechung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass im Bereich der Haftung für unerlaubte Handlungen das Recht des Ortes gilt, an

dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.³ Grundsätzlich gilt damit, dass die Direktklage gegen den Versicherer nach französischem Recht zulässig ist, wenn die Haftungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer französischem Recht unterliegen. Dies ist nach einer neueren Entscheidung des Kassationsgerichts in Anwendung des Haager Übereinkommens des auf die Produkthaftung anwendbaren Rechts vom 2. Oktober 1973 i. d. Regel dann der Fall, wenn der Geschädigte Frankreich sitzt und der Schaden in Frankreich eingetreten ist.⁴ Wenn der Haftungsanspruch allerdings ausnahmsweise einem fremden Recht unterliegt, bestimmt sich die Frage der Existenz und der Zulässigkeit der Direktklage gegen die Versicherung nach dem anwendbaren ausländischen Recht.⁵

Der Umfang und die Bedingungen der Deckung unterliegen jedoch grundsätzlich dem Versicherungsvertrag.⁶ Dies hat die französische Rechtsprechung mehrfach bestätigt.⁷ Das gilt auch für Deckungseinreden⁸ oder sonstige deckungsschädigende Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers⁹ und den Selbstbehalt¹⁰ oder die Erschöpfung der Versicherungsdeckung¹¹.

Auch wenn der Antragsteller theoretisch die Beweislast für das Vorliegen einer Versicherungsdeckung trägt, muss er in der Praxis nur die Existenz eines Versicherungsvertrags nachweisen¹² was in der Praxis zu einer Beweislastumkehr dahingehend führt, dass es dem Versicherer obliegt, nicht nur die Police zur Hauptverhandlung vorzulegen, sondern auch die Ausschlüsse des Versicherungsschutzes oder die fehlende Deckung zu begründen. Letztlich muss der Versicherer nachweisen, dass er keine Deckung schuldet¹³ und dafür die Police vorlegen und erklären¹⁴.

Wenn sich somit grundsätzlich die Wirksamkeit des Versicherungsvertrags und insbesondere die Wirksamkeit von Deckungsausschlüssen nach dem Vertragsrecht beurteilt, stellt der Kassationsgerichtshof diesen Vertragsstatus mehr und mehr in Frage und beurteilt auch ausländischem Recht unterliegende Haftpflichtpolice oder Masterpolice nach bestimmten Formvorschriften des französischen Versicherungsgesetz-

- 1 CA Dijon 5.2.1987.
- 2 CA Lyon, 4.6.2009, Nr. 08/04639.
- 3 CA Aix-en-Provence, 12.2.1993, Nr. 90/10478.
- 4 Civ 1ère, v. 12.7.2023, Nr. 21-22.843.
- 5 CA Paris, 10.6.2020, Nr. 19/10808.
- 6 Civ 1ère v. 20.12.2000, Nr. 98-15.546.
- 7 Civ 1ère v. 1.10.1980, n°79-12215; Civ 1ère v. 10.2.2004, Nr. 01-12.863.
- 8 Civ 1ère v. 11.6.1981, Nr. 80-12.008.
- 9 Zum Tragen von Kontaktlinsen beim Autofahren : Civ 1ère v. 27.11.1984, n°83-14.836.
- 10 Civ 1ère v. 20.2.2001, Nr. 98-20.583.
- 11 Civ 1ère v. 8.6.1994 Nr. 92-10.825.
- 12 Civ 1ère v. 8.6.1994 Nr. 92-10.825.
- 13 Civ 1ère v. 2.7.1991, Nr. 88-18.486 ; Civ 3ème v. 8.6.2010, n°09-13.482 ; Civ 2ème v. 8.1.2009, Nr. 07-18.908.
- 14 Civ 1ère v. 11.10.1998, Nr. 86-15.259 ; Civ 3ème v. 10.7.1991 Nr. 89-17.590, Civ 1ère v. 22.4.1992, Nr. 89-16.034, Civ 1ère v. 27.6.1995 Nr. 93-12.148 und Civ 3ème v. 7.10.1998 Nr. 97-12.420 und Nr. 97-11.267 ; Civ 1ère v. 24.6.1970, Nr. 69-10.882; Civ 1ère v. 7.6.1998, Nr. 96-16.360 ; Civ 3ème v. 29.5.2002, Nr. 01-00.350; Civ 2ème v. 3.2.2011, Nr. 10-14.105 und 10-14.127.

buchs (code des assurances), die er als sog. lois de police – Eingriffsnormen – bzw. ordre public qualifiziert.

Die Wirksamkeitskontrolle ausländischem Recht unterliegenden Policen nach französischem Recht auf Grund des Ordre Public

Der Kassationsgerichtshof beurteilt ausländische Policen nach den Bestimmungen der Art. L.112-4 und L.113-1 des Versicherungsgesetzbuchs, die er als Eingriffsnormen, d. h. Ordre Public qualifiziert.

Art. L.112-4 des Versicherungsgesetzbuchs sieht vor:

„Klauseln in Versicherungsverträgen, die eine Nichtigkeit, einen Rechtsverlust oder einen (Deckungs-)Ausschluss vorsehen, sind nur wirksam, wenn sie in deutlich sichtbaren Schriftzeichen angegeben sind.“

Art. L.113-1 des Versicherungsgesetzbuchs präzisiert:

„Verluste und Schäden, die auf einem zufälligen Ereignis oder auf einem Verschulden des Versicherten beruhen, gehen zulasten des Versicherers, es sei denn der Versicherungsvertrag enthält einen formellen und begrenzten (Deckungs-)Ausschluss.“

Diese Bestimmungen sind vor dem in Frankreich üblichen, und völlig anderen Aufbau der Haftungs Policen zu verstehen: Haftungs Policen sind in der französischen Versicherungspraxis nach dem Prinzip der „Alle Risiken außer“ (tous risques sauf) aufgebaut.

Das heißt, dass nach diesem Tous-risques-sauf-Prinzip grundsätzlich alle Schäden gedeckt sind, die nicht im Vertrag besonders ausgeschlossen sind. Hauptbeispiel sind hier das Produkt selbst oder der Verzug, soweit er nicht auf ein zufälliges Unfallereignis zurückzuführen ist. Daher müssen die Ausschlüsse deutlich hervorgehoben (Formerfordernis) und – in sachlicher Hinsicht – „formell und begrenzt“ sein.

Schon in einer älteren Entscheidung vom 29. Januar 2020 (Nr. 18-26.146) hat der Kassationsgerichtshof den Ordre Public der Bestimmungen der Art. L.111-2 und L.181-3 des Versicherungsgesetzbuchs grundsätzlich bejaht.

Diese Ordre-Public-Einschränkung der Wirksamkeit der Bestimmungen einer ausländischem Recht unterliegenden Versicherungspolice hat jetzt in einer spektakulären Entscheidung des französischen Kassationsgerichtshofs vom 15. Juni 2023 (Nr. 21-20.538) eine weitere Schärfe erhalten, da die Wirksamkeit von fremdem Recht unterliegenden Ausschlüssen nach französischem Recht beurteilt werden kann. Dies wurde in dem Urteil des französischen Kassationsgerichtshofs vom 12. Oktober 2023 (Nr. 21-25.308) bestätigt. Selbst wenn der Deckungsausschluss in einer ausländischem Recht unterliegenden Police, sogar möglicherweise einer Master-Police, vorgesehen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Deckungsausschluss von den französischen Gerichten wegen Unbestimmtheit für unwirksam erklärt wird, obwohl er nach dem anwendbaren ausländischen Recht wirksam wäre.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Kassationsgerichtshof darf ein französisches Gericht einen solchen Deckungsausschluss bei seiner Entscheidung unberücksichtigt lassen, wenn der Deckungsausschluss nicht „in deutlich sichtbaren Schriftzeichen“ abgefasst und/oder nicht „formell und begrenzt“ ist.

Deutsche Versicherer, deren Kunden, auch über französische Tochtergesellschaften ihre Produkte in Frankreich vertreiben, sollten somit überlegen, in die Haftpflichtpolice eine kurze erklärende Einführung in das deutsche Deckungsprinzip der benannten Risiken und der Erweiterung der Deckung nach dem deutschen Produkthaftungsmodell mit der Erklärung der Ausschlüsse in fetten Buchstaben voranzustellen, um zu verhindern, dass französische Gerichte den französischen Geschädigten im Wege der Direktklage Entschädigungen zusprechen werden, die nach deutschem Verständnis klar ausgeschlossen sind.